



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Musik an der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn in dem
Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)**

Universität Paderborn

Paderborn, 1987

urn:nbn:de:hbz:466:1-27501



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für das Unterrichtsfach Musik
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe
(Schwerpunktfach)
Vom 15. Dezember 1987

18. Dezember 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **41**

S t u d i e n o r d n u n g
für das Unterrichtsfach M u s i k
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe
(Schwerpunktfach)

Vom 15. Dezember 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

I n h a l t s ü b e r i c h t

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzung	3
§ 3	Besondere Studienvoraussetzungen	3
§ 4	Studienbeginn	3
§ 5	Gliederung des Studiums und der Prüfungen	4
§ 6	Ziel des Studiums	5
§ 7	Inhalte des Grundstudiums	6
§ 8	Abschluß des Grundstudiums	6
§ 9	Inhalte des Hauptstudiums	7
§ 10	Schulpraktische Studien	8
§ 11	Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung	8
§ 12	Erste Staatsprüfung für das Lehramt Musik für die Primarstufe (Schwerpunktfach)	8
§ 13	Die fachpraktische Prüfung	8
§ 14	Teilgebiete für die mündliche Prüfung und die Arbeit unter Aufsicht	10
§ 15	Studienplan	10
§ 16	Studienberatung	10
§ 17	Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	11
§ 18	Obergangsbestimmungen	11
§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung	11

ANHANG: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Schwerpunktfachs (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium im Fach Musik (Schwerpunktfach).

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer Wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

Für ein erfolgversprechendes Studium sind musikalische Grundkenntnisse und Fertigkeiten im Spiel zweier Instrumente oder eine entsprechende gesangliche Vorbildung unerläßlich. Daher ist der Nachweis besonderer Eignung für das Fach Musik vor der Einschreibung durch die Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen (§ 5 Abs. 5 LPO). Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung und die Durchführung sind in der Satzung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Musik vom 13.5.1983 geregelt.

§ 4

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium in der Regel zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 5

Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 6. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden.
- (2) Die Prüfungsordnung läßt verschiedene Möglichkeiten der Prüfungsdurchführung zu, was auf die Organisation des Studiums zurückwirken kann; der Studienplan im Anhang bleibt davon unberührt.

Gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 LPO hat der/die Studierende die Möglichkeit, zunächst vornehmlich das Fach Musik zu studieren. Die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann dann mit den entsprechenden Unterlagen zunächst nur für Musik erfolgen.

Die endgültige Zulassung zur Prüfung in den anderen Fächern und in Erziehungswissenschaft wird gesondert ausgesprochen.

Bei den Fächerverbindungen mit Musik bestehen folgende Möglichkeiten der Einteilung der Ersten Staatsprüfung:

- I.
 1. Hausarbeit in Musik
(Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums im Fach Musik)
 2. Prüfung im Fach Musik
(ggf. schon in Verbindung mit Erziehungswissenschaft)
 3. Prüfung in den anderen Fächern und ggf. in Erziehungswissenschaft

Die unter 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen sind innerhalb von 3 Jahren zu erbringen.

- II.
 1. Prüfung im Fach Musik ggf. schon in Verbindung mit Erziehungswissenschaft
(Nachweis des abgeschlossenen Studiums in Musik)
 2. Schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft
(Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums)
 3. Prüfung in den anderen Fächern und ggf. in Erziehungswissenschaft

Die unter 1, 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen sind innerhalb von 3 Jahren zu erbringen.

- III.
 1. Schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft
 2. Prüfungen im Fach Musik, in Erziehungswissenschaft und den anderen Fächern

Die unter 2 genannten Prüfungsleistungen sind innerhalb von 8 Monaten zu erbringen.

- (3) Wird als erste Prüfungsleistung die Hausarbeit im Fach Musik angefertigt, so ist der Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums in Musik zu erbringen.

Soll die Prüfung im Fach Musik als erste Prüfungsleistung erbracht werden, so muß für die Zulassung zunächst nur für das Fach Musik der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums geführt werden und die fachpraktische Prüfung abgelegt sein.

Der Zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern, sofern die Prüfung im Fach Musik nicht bereits gemäß § 12a, Abs. 3 LPO vorgezogen wurde. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen

(§ 16 LPO) zu erbringen. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 LPO vor Ergänzung des Antrags auf Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt (§ 11 Abs. 5 Ziffer 4 LPO) eine fachpraktische Prüfung abzulegen, in der die künstlerisch-praktischen Studienergebnisse bewertet werden (§13).

- (4) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Semestern. Die Prüfungsleistungen des Zweiten Prüfungsabschnittes sollen in der Ersten Staatsprüfung innerhalb von 3 Jahren nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (vgl. dazu § 5 Abs. 2, I und II).
- (5) Das Studium im Fach Musik umfaßt etwa 49 Semesterwochenstunden, wovon auf den Pflichtbereich (P) höchstens 31, auf den Wahlpflichtbereich (WP) höchstens 14 und auf den Wahlbereich höchstens 4 Semesterwochenstunden entfallen, sowie 2 Semesterwochenstunden schulpraktische Studien. Es gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 23 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel 26 (28) Semesterwochenstunden (Übersicht: siehe Studienplan im Anhang).
Im übrigen wird auf die §§ 4 und 12a LPO verwiesen.

§ 6

Ziele und Inhalte des Studiums

Durch das Studium soll der/die Studierende grundlegende künstlerisch-praktische fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Er/sie soll insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrer/in den Musikunterricht in der Primarstufe ordnungsgemäß erteilen zu können. Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen bzw. Teilgebiete voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplinen bzw. Teilgebiete	Pflicht- veranst.	Wahlpfl.- veranst.	Wahl- veranst.
A - Musikpraxis	A 1 Hauptinstrument*	x		
	A 2 Nebeninstrument*	x		
	A 3 Stimmbildung/Gesang	x		
	A 4 Gehörbildung	x		
	A 5 Ensembleleitung	x		
	A 6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel	x		
	A 7 Schulprakt. Instrumentenspiel/Improvisation	x		
	A 8 Werkanalyse	x		
B - Musikwissen- schaft	B 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750	x		X (4SWS)
	B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900	x		
	B 3 Musik des 20. Jahrhunderts		x	
	B 4 Systematische Musikwissenschaften		x	
C - Musikpäd- agogik/ Didaktik der Musik	C 1 Geschichte der Musikerziehung	x		X (4SWS)
	C 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart		x	
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe		x	
	C 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten		x	

* Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß ein Akkordinstrument sein.

§ 7

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel die ersten 3 Semester des Studiengangs und ca. 23 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Grundstudium umfaßt Veranstaltungen aus folgenden künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebieten (vgl. § 6)

Grundstudium	Künstlerische Disziplinen bzw. Teilgebiete	Semesterwochenstunden (SWS)			Veranst. art
		Pflicht-veranst.	Wahlpfl.-veranst.	Wahl-Veranst.	
Bereich A	A 1 Hauptinstrument	3			0
	A 2 Nebeninstrument	1			0
	A 3 Stimmbildung	2			0
	A 4 Gehörbildung	6			0
	A 5 Ensembleleitung	1			0
	A 6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel	2			0
Bereich B	B 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750	4		}	}
	B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900				
Bereich C	C 1 Einführung in die Musikpädagogik/ Geschichte der Musikerziehung	2		} 2	} PS/SS
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe (z.B. Produktion, Reproduktion, Rezeption, Transposition, Reflexion)		2		

§ 8

Abschluß des Grundstudiums

Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist auszustellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Vorlage eines Leistungsnachweises im Teilgebiet A 1: Hauptinstrument.
Der Leistungsnachweis wird ausgestellt aufgrund eines Vorspiels von ca. 20 Minuten Dauer.
2. Vorlage eines Leistungsnachweises im Teilgebiet A 4: Gehörbildung.
Der Leistungsnachweis wird ausgestellt aufgrund einer zweistündigen Klausur in der Teildisziplin Satzlehre und einer einstündigen Klausur in der Teildisziplin Gehörbildung.
3. Vorlage eines Leistungsnachweises aus dem Teilgebiet B 1 oder B 2.
Der Leistungsnachweis wird ausgestellt aufgrund einer zweistündigen Klausur.
4. Vorlage eines Leistungsnachweises aus dem Teilgebiet C 3: Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe.
Der Leistungsnachweis wird ausgestellt aufgrund eines Referates bzw. einer Hausarbeit. Das Nähere regelt der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 9

Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt Veranstaltungen aus folgenden künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebieten (vgl. § 6)

Hauptstudium	Künstlerische Disziplinen bzw. Teilgebiete	Semesterwochenstunden (SWS)			Veranstalt. art
		Pflichtveranst.	Wahlpfl.-veranst.	Wahl.-veranst.	
Bereich A	A 1 Hauptinstrument	3			0
	A 2 Nebeninstrument	2			0
	A 5 Ensembleleitung	2			0
	A 6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel	2*			0
	A 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation	2*			0
	A 8 Werkanalyse	1			S/0

* Falls diese Disziplinen nicht bereits im Grundstudium abgedeckt worden sind

Hauptstudium	Teilgebiete	Semesterwochenstunden (SWS)			Veranstalt.-art	Bemerkungen
		Pflichtveranst.	Wahlpfl.-veranst.	Wahl.-veranst.		
Bereich B	B 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750		4		V/S	Insgesamt sind Studien in 2 Teilgebieten des Bereichs B (à 4 SWS) nachzuweisen. Studien zu A 8 sind auf B 1, B 2 oder B 3 anrechenbar.
	B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900					
	B 3 Musik der 20. Jahrhunderts					
	B 4 Systematische Musikwissenschaften					
Bereich C	C 1 Einführung in die Musikpädagogik/Geschichte der Musikerziehung		8	2	V/S/0	Insgesamt sind Studien in 3 Teilgebieten des Bereichs C (à 4 SWS) nachzuweisen, darunter C 3.
	C 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart					
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe					
	C 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten					
	Schulpraktische Studien	2			0/S	

(2) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden; die Zuordnung wird vom Fachbereich bekanntgemacht.

Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

§ 10

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium im Studiengang Musik für das Lehramt für die Primarstufe sind schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 SWS einzubeziehen, und zwar im Rahmen einer Veranstaltung des Hauptstudiums zum Teilgebiet C 3: Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I (Seminar oder Übung "mit Fachpraktikum").
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder eines Blockpraktikums durchgeführt.
- (3) Die Erteilung eines Testates setzt neben regelmäßiger Teilnahme voraus, daß der Praktikant/die Praktikantin mindestens eine Unterrichtsstunde erteilt und einen ausführlichen Unterrichtsentwurf erstellt hat.

§ 11

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 4 LPO zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C (vgl. § 6). Diese Leistungsnachweise werden aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit erworben, die mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht. Das Nähere regelt der/die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 12

Erste Staatsprüfung für das Lehramt Musik für die Primarstufe (Schwerpunkt)

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Musik für die Primarstufe besteht aus einer fachpraktischen Prüfung, einer Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Soll die Schriftliche Hausarbeit im Fach Musik geschrieben werden, so ist sie vor dem 2. Prüfungsteil anzufertigen (§ 4 Abs. 1 LPO).
- (3) Für die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung gelten die Prüfungsvoraussetzungen, die in § 11 aufgeführt sind. Zusätzlich zu den dort geforderten Unterlagen ist als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 Abs. 1 LPO eine Studienbescheinigung vorzulegen, die von einem/einer Lehrenden des Faches Musik unterzeichnet ist. Voraussetzung für die Unterzeichnung der Studienbescheinigung ist, daß der /die Studierende im Rahmen der obligatorischen Semesterwochenstunden den Besuch sämtlicher von ihm/ihr angegebener Seminare und Übungen nachweisen kann.

§ 13

Die fachpraktische Prüfung

- (1) Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf zwei künstlerische Disziplinen des Bereichs Musikpraxis, und zwar auf die Disziplinen:

A1 Hauptinstrument
und wahlweise

A2 Nebeninstrument o d e r A5 Ensembleleitung/Dirigieren.

Die künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung

sind, müssen während des Fachstudiums erfolgreich abgeschlossen werden. Der geeignete Zeitpunkt und die Form des Abschlusses sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Künstlerische Disziplin	Geeigneter Zeitpunkt für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme	Erbringungsform und Umfang der Leistung
A 2 Nebeninstrument *	Ende des 5. Semesters	Vorspiel (20 Minuten)
A 3 Stimmbildung/Gesang	im Zusammenhang mit der Teilnahme am Seminarchor	Vortrag eines Liedes/einer Chorstimme (ca. 10 Minuten)
A 4 Gehörbildung (Musiktheorie I-III)	Ende des 3. Semesters	Eine abschließende Klausur in der Teildisziplin Satzlehre (2 Std.) und eine abschließende Klausur in der Teildisziplin Gehörbildung (1 Std.)
A 5 Ensembleleitung/Dirigieren *	Ende des 5. Semesters	Einstudierung eines Chorsatzes (20 Minuten)
A 6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel	nach Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung	Abschlußaufgabe zur Veranstaltung (ca. 15 Minuten)
A 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation	nach Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung	Abschlußaufgabe zur Veranstaltung (ca. 10 Minuten)
A 8 Werkanalyse	im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung	Schriftliche Analyse (Hausarbeit)

* Falls nicht als eine der beiden Disziplinen der fachpraktischen Prüfung gewählt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung soll im 6. Semester gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis der besonderen Eignung zum Studium des Faches Musik (bei Studienbeginn ab Wintersemester 1984/85)
 - Angaben zum Hauptfach und zur weiteren künstlerischen Disziplin, die neben dem Hauptfach Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sein soll (vgl. Abs. 1)
 - Angaben zu den Lehrenden, bei denen die beiden Prüfungsdisziplinen zuletzt studiert wurden.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den sechs künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.

Die Bescheinigungen der Hochschule über den erfolgreichen Abschluß derjenigen künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, sind dem Prüfungsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des Termins für die Prüfung in der zweiten künstlerischen Disziplin vorzulegen.

- (3) Sofern die Schriftliche Hausarbeit im Fach Musik geschrieben wird, kann die fachpraktische Prüfung vor oder nach Anfertigung der Hausarbeit absolviert werden.
- (4) Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, im Nebeninstrument bzw. in Ensembleleitung/Dirigieren ca. 20 Minuten.

- (5) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn jeder ihrer Teile mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (6) Die fachpraktische Prüfung kann in jeder Prüfungsdisziplin einmal wiederholt werden. Da die fachpraktische Prüfung Zulassungsvoraussetzung für den Zweiten Prüfungsabschnitt ist, kann die Erste Staatsprüfung bei wiederholtem Nichtbestehen der fachpraktischen Prüfung nicht fortgesetzt werden.

§ 14

Teilgebiete für die mündliche Prüfung und die Arbeit unter Aufsicht

- (1) Für die mündliche Prüfung und die Arbeit unter Aufsicht benennt der Student/die Studentin je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 11 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der/die Kandidat/in den besonderen Schwerpunkt seiner/ihrer Studien an, der sich nicht mit dem Thema der Schriftlichen Hausarbeit decken darf.
- (2) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden (§ 48a LPO).

§ 15

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Musik einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten/die Studentin für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist (siehe Anhang). Über diesen Studienplan hinaus wird allen Studierenden des Faches Musik die regelmäßige Teilnahme an mindestens einem Ensemble der Hochschule (Seminarchor, Hochschulorchester, Hochschulchor, Kammermusik, Big Band, Bläserkreis) sowie der Besuch von Veranstaltungen zum schulpraktischen Klavierspiel dringend empfohlen.

§ 16

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderung; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Musik erfolgt durch ein Mitglied des Fachbereichs, das vom Fachbereichsrat benannt wird (Studienberater). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten/die Studentin vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 17

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Musik zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Musik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungamt für Lehrämter an Schulen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft. § 18 bleibt unberührt.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 vom 25.06.1986 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 9.12.1987 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15.12.1987.

Paderborn, den 15. Dezember 1987

Der Rektor

Hans-Dietrich Rinkens
(Prof. Dr. H.-D. Rinkens)

Anhang: Studienplan

ANHANG: STUDIENPLAN PRIMARSTUFE (SCHWERPUNKTFACH)

Studienbereich	Künstlerische Disziplin/Teilgebiet	bWS	Verm. form	Veranst. art	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Leistungsnachweise d. Grundst.	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Stud. begl. Leistungsnachweise	Fachpraktische Prüfung
A	1. Hauptinstrument	6	Ü	P	1	1	1	x	1	1	1		x
	2. Nebeninstrument	3	Ü	P			1		1	1		(x)	(x)
	3. Stimm- und Gesangs- bildung	2	Ü	P		2						x	
	4. Gehörbildung/Tonsatz	6	Ü	P	1	1	1	x					
	5. Ensembleleitung/Dirigieren	3	Ü	P		1				2		(x)	(x)
	6. Musik und Bewegung/ Szenisches Spiel	2	Ü	P		2						x	
	7. Schulpraktisches Instrumental- spiel/Improvisation	2	Ü	P		(2)						x	
	8. Werkanalyse	1	S/Ü	P								x	
B	1. Geschichte der Musik bis etwa 1750	4	V/S	P	2	-	4	x	4	-	6	x	x
	2. Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900												
	3. Musik des 20. Jahrhunderts	(4)	V/S	WP									
	4. Systematische Musikwissen- schaften	(4)	V/S	WP									
C	1. Einführung in die Musikpädago- gik/Gesch. der Musikerziehung	(4)	V/S	P		2							
	2. Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart	(4)	V/Ü/S	WP									
	3. Didaktik und Methodik ein- zelner Lernfelder des Musik- unterrichts der Primarstufe	4	V/Ü/S	WP		2		x				xx	x
	4. Musikpädagogik unter psycho- logischen und soziologischen Aspekten	4	V/Ü/S	WP									
Schul- prakt. Studien	Fachpraktikum im Zusammenhang mit einem Seminar/einer Übung zum Teilgebiet C 3	2	Ü/S	P					2				

Dazu kommen 4 Semesterwochenstunden wahlfreie Veranstaltungen aus den Studienbereichen B und/oder C.